

Leistungsbeschreibung

Compliance Screening

Gesetzliche Regelungen und verfügbare Sanktionslisten

www.aeb.com

AEB

Rechtliche Hinweise

Bestimmte Funktionalitäten, die in diesem oder anderen Produktdokumenten beschrieben werden, sind nur verfügbar, wenn die Software entsprechend eingerichtet ist. Das Einrichten geschieht je nach Produktreihe entweder in Abstimmung mit Ihrem Ansprechpartner bei AEB oder anhand eines entsprechenden Dokumentes, das Sie von Ihrem Ansprechpartner bei AEB erhalten. Details regelt der Vertrag, den Sie mit AEB abgeschlossen haben.

"AEB" bezieht sich grundsätzlich auf das Unternehmen, mit dem Sie als Kunde den jeweiligen Vertrag abgeschlossen haben. In Betracht kommen die AEB SE oder die von ihr mehrheitlich kontrollierten verbundenen Unternehmen. Eine Übersicht dieser Unternehmen finden Sie auf unseren Webseiten www.aeb.com bzw. www.aeb.com/de. Ausnahmen davon werden durch spezifische Nennung des Unternehmens kenntlich gemacht.

Die Benutzung des Programms erfolgt ausschließlich gemäß den vertraglichen Lizenzbestimmungen.

Warenzeichen

In dieser Produktinformation sind Warenzeichen nicht explizit als solche gekennzeichnet - wie dies in technischen Dokumentationen üblich ist:

- Adobe, Acrobat, Reader, LiveCycle Designer und Experience Manager Forms sind Marken oder eingetragene Marken von Adobe Systems Inc.
- HTML und XML sind Marken oder eingetragene Marken des W3C®, World Wide Web Consortium, Massachusetts Institute of Technology.
- TIBCO JasperSoft Business Intelligence Suite ist eine Marke der TIBCO SOFTWARE INC.
- Java und Oracle sind eingetragene Marken der Oracle Corporation.
- Microsoft Windows, MS Word, MS Excel und MS SQL sind eingetragene Marken der Microsoft Corporation.
- NiceLabel, Designer Pro und Designer Express sind Marken oder eingetragene Marken von NiceLabel / Euro Plus d.o.o.
- Salesforce, Sales Cloud und weitere sind Marken von salesforce.com, inc.
- SAP und SAP S/4HANA sind Marken oder eingetragene Marken der SAP SE.
- Saperion ist ein Warenzeichen der Saperion AG.
- Sybase SQL Anywhere ist Marke oder eingetragene Marke der Sybase Inc. Sybase ist ein Unternehmen der SAP.

Alle anderen Produktnamen werden als eingetragene Warenzeichen der jeweiligen Firma angenommen. Alle Warenzeichen sind anerkannt.

Alle Angaben in diesem Dokument sind unverbindlich und dienen lediglich zu Informationszwecken.

Urheberrechte

Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, sind vorbehalten. Kein Teil dieser Produktinformation sowie des dazugehörigen Programms darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder sonstige Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung von AEB reproduziert oder vervielfältigt werden. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an Kunden von AEB zum Zweck der internen Verwendung im Zusammenhang mit der Nutzung lizenzierter Software von AEB. Eine erneute Weitergabe in jedweder Form an Dritte, Mitarbeiter des Kunden ausgenommen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von AEB gestattet und ebenfalls ausschließlich für einen Gebrauch im Zusammenhang mit lizenzierter Software von AEB bzw. der AFI Solutions GmbH (AFI GmbH) zulässig.

AEB Plug-ins für SAP®: Verwendung von produktinternem Code von AEB

Im Rahmen der Wartung und Weiterentwicklung ist jederzeit mit Änderungen der internen Programmierung des Standardsystems zu rechnen. Funktionalitäten der internen Programmierung (z. B. im SAP®-Objektcode) dürfen deshalb vom Kunden nicht über eigene Programmierungen angesprochen werden. Zum Zweck der Nutzung durch den Kunden dokumentierter Code, wie beispielsweise eine Übergabeschnittstelle zum Aufruf von Funktionalitäten des Produkts, ist hiervon ausgenommen.

© 2021

Stand: 06.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungshistorie	1
2	Gegen welche Sanktionslisten sollte ein Unternehmen mit Sitz in der EU prüfen?	2
2.1	Zu prüfende EU-Verordnungen	2
2.2	Zu prüfende US-Sanktionslisten	2
3	Welche Listen bietet AEB in den Compliance-Lösungen an?	3
3.1	Angebot des AEB-Datenservice	4
3.1.1	Listen EU	4
3.1.2	Listen UK	7
3.1.3	Listen US	9
3.1.4	Listen Japan	15
3.1.5	Listen Schweiz	16
3.1.6	Listen Singapur	16
3.1.7	Listen Australien	17
3.1.8	Weitere Listen	17
3.2	Listen von Reguvis (ehemaliger Bundesanzeiger Verlag; lizenzpflichtig)	18
3.3	Content von Dow Jones (lizenzpflichtig)	19
3.4	Gibt es einen Datenservice für die Frühwarnhinweise des BMWi?	20

1 Änderungshistorie

Datum	Änderung	Kapitel (bitte Querverweis)
18.02.2020	Fußnoten ergänzt bei Entity List und List of Nonproliferation Sanctions	3.1.3 (▶ Seite 9)
18.02.2020	Neue US-Liste SAM (System for Award Management Exclusions) aufgenommen	3.1.3 (▶ Seite 9)
18.02.2020	Dow Jones: Sanktionspaket „SOR“ umbenannt in „SCO“	3.3 (▶ Seite 19)
08.05.2020	Ministerium der niederländischen Liste korrigiert in Ministerie van Buitenlandse Zaken	3.1.1 (▶ Seite 4)
19.10.2020	Aktuelles Preismodell umgesetzt	Diverse
04.02.2021	Beschreibung der CFSP-Liste aktualisiert	3.1.1 (▶ Seite 4)
04.02.2021	Abschnitt "Listen UK" ergänzt und bereits bestehende Listen BOE und UKUASL hierher verschoben, neue Liste UKSL ergänzt	3.1.2 (▶ Seite 7)
04.02.2021	Neue Liste MEUL ergänzt; Liste SDN um weitere Sanktionsprogramme ergänzt; Liste OFAC-CSL um neue Sanktionsliste ergänzt	3.1.3 (▶ Seite 9)
04.02.2021	Beschreibung der Listen BANZEU, BANZUS und BANZDIV aktualisiert	3.2 (▶ Seite 18)
08.02.2021	Beschreibungen der Listen UKUASL und UKSL verbessert	3.1.2 (▶ Seite 7)
14.05.2021	Liste OFAC-CSL um neue Sanktionsliste ergänzt	3.1.3 (▶ Seite 9)
06.07.2021	Neue Liste DFAT ergänzt	3.1.7 (▶ Seite 17)

2 Gegen welche Sanktionslisten sollte ein Unternehmen mit Sitz in der EU prüfen?

2.1 Zu prüfende EU-Verordnungen

Unternehmen mit Sitz in der EU müssen grundsätzlich nur die Sanktions- bzw. Verbotslisten berücksichtigen, die aus EU-Embargo-Verordnungen oder den jeweiligen nationalen Gesetzen hervorgehen.

Dabei gibt es zwei Arten von Embargo-Verordnungen, gegen deren Anhänge die Geschäftspartner eines Unternehmens abgeglichen werden müssen. Zum einen sind dies die personenbezogenen Embargos, die sich aus den sogenannten Antiterrorismus-Verordnungen, den EU-Verordnungen 881/2002 (ISIL (Da'esh) und Al-Qaida), 2580/2001 (Terrorverdächtige) und 753/2011 (Afghanistan) incl. aller Änderungsverordnungen ergeben.

Zum anderen gibt es länderbezogene EU-Embargo-Verordnungen mit angehängten Namenslisten, wie unter anderem für die Länder Iran, Irak, Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, Sudan etc.

Auf der Website des BAFA findet sich neben den Antiterrorismus-Verordnungen eine aktuelle Auflistung aller länderbezogenen Embargo-Verordnungen, die teilweise Namenslisten in ihren Anhängen enthalten: http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html.

2.2 Zu prüfende US-Sanktionslisten

Die USA beanspruchen für ihre Außenhandelsgesetze weltweite Geltung. Unternehmen mit Sitz in der EU wird daher empfohlen, die Prüfung ihrer Geschäftspartner auch gegen US-Sanktionslisten, sogenannte Black Lists, vorzunehmen.

Unternehmen mit Bezug zum US-Recht müssen sicherstellen, dass sie die Regelungen dieses Rechtsgebiets einhalten. In den USA existiert eine Vielzahl von Black Lists mit ganz unterschiedlichen Hintergründen und Rechtsfolgen, von welchen jedoch nur eine Handvoll Anspruch auf weltweite Gültigkeit erheben.

3 Welche Listen bietet AEB in den Compliance-Lösungen an?

AEB bietet Ihnen einen automatisierten Updateservice als integralen Bestandteil Ihrer AEB-Compliance-Lösung. Dieser Updatevorgang ist dabei als vollautomatischer und bedienerloser Hintergrundprozess implementiert. Die aktuellen Versionen der Sanktionslisten hält AEB für Sie tagesaktuell auf einem zentralen Server im AEB-Rechenzentrum bereit.

Aktuell hält AEB den umfangreichen internationalen Listen-Content wie nachfolgend aufgeführt bereit. Dieser Listen-Content wird darüber hinaus kontinuierlich erweitert. Zusätzlich arbeitet AEB mit Unternehmen zusammen, die ebenfalls Listen für verschiedene Länder anbieten.

Der tatsächliche Umfang der Listen Ihrer Prüfungen hängt von Ihrer Lizenzierung ab. Der Updateservice wird in seinem Umfang somit auf die jeweiligen Bedürfnisse Ihres Unternehmens angepasst.

3.1 Angebot des AEB-Datenservice

3.1.1 Listen EU

European External Action Service (EEAS)

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
CFSP Consolidated Financial Sanctions List	Konsolidierte Liste aller Personen, Organisationen und Vereinigungen, gegenüber denen seitens der EU Finanzsanktionen bestehen. Die CFSP-Liste ist die offizielle Datenbank der EU. Sie umfasst die Finanzsanktionen aus den Antiterror-Verordnungen, aus den länderspezifischen Embargoverordnungen und aus weiteren sanktionierenden Verordnungen wie beispielsweise diejenige gegen Cyberkriminalität oder schwere Menschenrechtsverletzungen.	Die Prüfung der CFSP-Liste ist für Unternehmen mit Sitz in der EU unerlässlich.	In der Lizenz enthalten	-

Rat der Europäischen Union

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
EURUDU EU – Russia embargo: Restrictions for dual-use goods intended for listed organizations	Diese Liste enthält russische Organisationen, die von den Sanktionen erfasst sind, die angesichts der Handlungen Russlands zur Destabilisierung der Ukraine erlassen wurden. In dieser Liste finden sich die Einträge aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014, geändert durch die Änderungsverordnung 960/2014 vom 8. September 2014.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für Unternehmen mit Sitz in der EU und Dual-Use-Geschäft nach Russland.	In der Lizenz enthalten	-

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
EURUKM EU – Russia embargo: Restrictions on access to the capital market	Diese Liste enthält russische Organisationen, die zu mehr als 50% in öffentlichem russischen Besitz sind und von den Sanktionen erfasst werden, die angesichts der Handlungen Russlands zur Destabilisierung der Ukraine erlassen wurden. Die Liste konsolidiert die Einträge aus Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 sowie der Anhänge II und III der zugehörigen Änderungsverordnung 960/2014 vom 8. September 2014.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen mit Sitz in der EU, die Geschäfte mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit Russland vornehmen.	In der Lizenz enthalten	–

Frankreich – Ministère de l'Économie et des Finances

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
FRNL French Sanctions List	Die französische Sanktionsliste enthält alle Personen und Organisationen, gegen die Finanzsanktionen der EU oder Sanktionen des Sicherheitsrates der UN bestehen, und zusätzlich alle Personen und Organisationen, die nach Auffassung der französischen Behörden mit terroristischen Handlungen in Verbindung gebracht werden.	Empfohlen für Unternehmen, die dem französischen Recht unterstehen.	A	D601009

Niederlande – Ministerie van Buitenlandse Zaken

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
NLNST Nationale sanctielijst terrorisme	Die niederländische Sanktionsliste (Nationale sanctielijst terrorisme) ergänzt die Finanzsanktionen der EU und enthält Personen und Organisationen, die an terroristischen Aktivitäten beteiligt sind. Ihr Vermögen ist gemäß Sanktionsverordnung Nr. DJZ/BR/1222-07 von 18. Dezember 2007 („Sanctieregeling terrorisme 2007-II“) eingefroren. Dies bedeutet, dass sie nicht mehr auf ihr Geld zugreifen und ihre Bankkonten und Kreditkarten nicht mehr verwenden können. Dies erschwert es diesen Menschen, terroristische Handlungen zu begehen oder sich (finanziell) zu beteiligen.	Empfohlen für Unternehmen, die dem niederländischen Recht unterstehen.	A	D601010

Belgien – Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
BENS Belgian National Sanctions List	Die belgische Sanktionsliste ergänzt die Finanzsanktionen der EU und enthält Personen und Organisationen, die mit terroristischen Handlungen in Verbindung gebracht werden. Alle Vermögenswerte der gelisteten Personen und Organisationen werden eingefroren und die direkte oder indirekte Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an diese Personen oder Einheiten ist untersagt.	Empfohlen für Unternehmen, die dem belgischen Recht unterstehen.	A	D601011

3.1.2 Listen UK

HM Treasury – Finanz- und Wirtschaftsministerium Großbritanniens

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
BOE Consolidated List of Financial Sanctions Targets in the UK	Datenbank, die sämtliche gelisteten Personen, Organisationen und Vereinigungen enthält, gegen die seitens der UN und Großbritanniens Finanzsanktionen erlassen wurden.	Die Prüfung der BOE-Liste ist für Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich unerlässlich.	A	D601007
UKUASL List of entities subject to capital market restrictions (ehem. Ukraine Sovereignty List)	Mit der List of entities subject to capital market restrictions stellt das HM Treasury eine Liste zur Verfügung, die russische Organisationen enthält, die zu mehr als 50 % in öffentlichem russischen Besitz sind und von den Sanktionen erfasst werden, die angesichts der Handlungen Russlands zur Destabilisierung der Ukraine erlassen wurden. Diese sanktionierten Organisationen unterliegen anderen Finanz- und Investitionsbeschränkungen und sind daher nicht in der OFSI Consolidated List of Financial Sanctions Targets in the UK (BOE-Liste) enthalten. Die Liste konsolidiert die Einträge des Schedule 2 der Russia (Sanctions – EU Exit) Regulations 2019.	Die Prüfung der UKUASL-Liste wird empfohlen für Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich.	A	D601008

Foreign, Commonwealth & Development Office

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
UKSL UK Sanctions List	<p>Mit der UK Sanctions List stellt die britische Regierung eine Liste von Personen, Organisationen oder Transportmitteln, die sowohl den Finanzsanktionen als auch den Einreise- und Handelsbeschränkungen sowie den anderen Restriktionen abhängig von den jeweiligen nationalen Sanktionsvorschriften („sanctions regimes“) des Vereinigten Königreichs unterliegen. Die Grundlagen dafür sind der Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018 (SAML A) und die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats. Nach dem Ende der Brexit-Übergangszeit ist das Vereinigte Königreich an die EU-Sanktionen nicht mehr gebunden.</p> <p>Obwohl die UK Sanctions List kein Bestandteil der OFSI Consolidated List of Financial Sanctions Targets in the UK (BOE-Liste) ist, werden zumindest die einzelnen Personen, Organisationen bzw. Transportmittel, gegenüber denen Finanzsanktionen verhängt sind, ebenfalls in der BOE-Liste enthalten sein.</p>	Die Prüfung der UKSL-Liste ist für Unternehmen mit Sitz in Großbritannien unerlässlich.	A	D601022

3.1.3 Listen US

Department of Commerce – Bureau of Industry and Security (BIS)

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
DPL Denied Persons List	Die Denied Persons List nennt Personen, die gegen das US-Ausfuhrrecht verstoßen haben und gegen die daher eine Denial Order, eine Verbotsverfügung, seitens des Bureau of Industry and Security erlassen wurde. Den gelisteten Personen wurden sämtliche Exportprivilegien entzogen, was dazu führt, dass keine US-Güter mehr an sie geliefert oder von ihnen bezogen werden dürfen. Unternehmen, die gegen dieses Verbot verstoßen, verletzen die US-Ausfuhrregeln und können dementsprechend ihrerseits auf der DPL gelistet werden.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die direkt oder indirekt mit US-Gütern handeln oder US-Person sind und damit dem US-Recht unterliegen.	In der Lizenz enthalten	–
EL Entity List*	Die Entity List nennt Personen und Unternehmen, die nach Erkenntnissen der amerikanischen Behörden ein erhebliches Risiko im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder Trägertechnologie darstellen.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die direkt oder indirekt mit US-Gütern handeln oder US-Person sind und damit dem US-Recht unterliegen.	In der Lizenz enthalten	–
UL Unverified List	Die Unverified List hat den Charakter einer Frühwarnliste, sie enthält Personen, bei denen die US-Behörden keine ausreichende Prüfung vornehmen können und bei denen daher nach Ansicht der amerikanischen Behörden Zweifel an der Eignung zum Bezug von US-Ursprungsgütern bestehen.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die direkt oder indirekt mit US-Gütern handeln oder US-Person sind und damit dem US-Recht unterliegen.	In der Lizenz enthalten	–

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
MEUL Military End User List*	Die Military End User List enthält Unternehmen, die seitens der US-Regierung als militärische Endverwender („military end users“) eingestuft sind. Nach Erkenntnissen der US-Behörden stellen die gelisteten Unternehmen ein erhebliches Risiko für die militärische Endverwendung der Güter aus Supplement No. 2 zu Part 744 EAR dar.	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die direkt oder indirekt mit US-Gütern handeln oder US-Personen sind und damit dem US-Recht unterliegen.	A	D601023

* Die Entity List (EL) wird wie auch die Military End User List (MEUL) und die Nonproliferation Sanctions (NPS) aus der US Consolidated Screening List (USCSL) erzeugt. Es kann gelegentlich zu zeitlichem Verzug kommen, bis im Federal Register veröffentlichte Listungen in der USCSL und somit in der EL, MEUL oder NPS in *Compliance Screening* enthalten sind. Beachten Sie auch die Nutzungshinweise der USCSL unter <https://www.export.gov/article?id=Consolidated-Screening-List>.

Department of the Treasury – Office of Foreign Assets Controls (OFAC)

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
SDN Specially Designated Nationals List	In der SDN-Liste sind weltweit Personen, Organisationen und Vereinigungen aufgeführt, die nach amerikanischen Erkenntnissen in verschiedene, die Sicherheit der USA gefährdende terroristische Aktivitäten verwickelt sind. Aktive Sanktionsprogramme der SDN*: <ul style="list-style-type: none"> • Balkans-Related Sanctions • Belarus Sanctions • Blocking Property of Certain Persons Associated with the International Criminal Court Sanctions • Burundi Sanctions • Central African Republic Sanctions • Countering America’s Adversaries Through Sanctions Act of 2017 (CAATSA) 	Die Prüfung dieser Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die direkt oder indirekt mit US-Gütern handeln oder US-Personen sind und damit dem US-Recht unterliegen.	In der Lizenz enthalten	–

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
	<ul style="list-style-type: none"> • Counter Narcotics Trafficking Sanctions • Counter Terrorism Sanctions • Cuba Sanctions • Cyber-related Sanctions • Democratic Republic of the Congo-Related Sanctions • Foreign Interference in a United States Election Sanctions • Global Magnitsky Sanctions • Hong Kong-Related Sanctions • Iran Sanctions • Iraq-Related Sanctions • Lebanon-Related Sanctions • Libya Sanctions • Magnitsky Sanctions • Mali-Related Sanctions • Nicaragua-related Sanctions • Non-Proliferation Sanctions • North Korea Sanctions • Rough Diamond Trade Controls • Somalia Sanctions • Sudan and Dafur Sanctions • South Sudan-Related Sanctions • Syria Sanctions • Syria-Related Sanctions 			

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
	<ul style="list-style-type: none"> • Transnational Criminal Organizations • Ukraine-/Russia-Related Sanctions • Venezuela-Related Sanctions • Yemen-Related Sanctions • Zimbabwe Sanctions 			
OFAC-CSL Consolidated Sanctions List (OFAC)	<p>Mit der Consolidated Sanctions List stellt das OFAC eine konsolidierte Liste aller Personen und Organisationen seiner Non-SDN-Sanktionsprogramme zur Verfügung. Die Consolidated Sanctions List ist kein Bestandteil der Specially Designated Nationals and Blocked Persons List (SDN) des OFAC, dennoch ist es möglich, dass einzelne Einträge ebenfalls in der SDN-Liste enthalten sind.</p> <p>Die Consolidated Sanctions List des OFAC enthält u. a. folgende Sanktionslisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Foreign Sanctions Evaders (FSE) List • Sectoral Sanctions Identification (SSI) List • Palestinian Legislative Council (NS-PLC) List • Non-SDN Iranian Sanctions Act (NS-ISA) List • List of Foreign Financial Institutions Subject to Correspondent Account or Payable-Through Account Sanctions (CAPTA List) • Non-SDN Menu-Based Sanctions (NS-MBS) List • Non-SDN Communist Chinese Military Companies (NS-CCMS) List 	Da es sich um eine Konsolidierung verschiedener Einzellisten handelt, ziehen Sie zur Bewertung der Relevanz bitte die Einzellisten heran.	In der Lizenz enthalten	–

* Eine Übersicht über alle Sanktionsprogramme sowie deren Bedeutungen ist auf der Website des OFAC zu finden: <https://home.treasury.gov/policy-issues/financial-sanctions/specially-designated-nationals-list-sdn-list/program-tag-definitions-for-ofac-sanctions-lists>.

Department of State – Directorate of Defence Trade Controls (DDTC)

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
LADP List of Administratively Debarred Parties	Die auf dieser Liste genannten Personen und Organisationen wurden durch die amerikanische Verwaltungsbehörde wegen Verstößen gegen den Arms Export Control Act (AECA) verurteilt. Gelistete Personen sind vom Handel mit US-Verteidigungsgütern einschließlich technischer Daten und Dienstleistungen ausgeschlossen.	Die Prüfung der Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die Handel mit US-Verteidigungsgütern betreiben.	A	D601013
LSDP List of Statutorily Debarred Parties	Die auf dieser Liste genannten Personen und Organisationen wurden durch die amerikanische Verwaltungsbehörde wegen Verstößen gegen den Arms Export Control Act (AECA) verurteilt. Gelistete Personen sind vom Handel mit US-Verteidigungsgütern einschließlich technischer Daten und Dienstleistungen ausgeschlossen.	Die Prüfung der Liste empfiehlt sich für alle Unternehmen, die Handel mit US-Verteidigungsgütern betreiben.	A	D601014

Department of the Treasury – Financial Crimes Enforcement Network

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
FINCEN Money Laundering Concerns List	Spezielle Regelungen für Zuständigkeiten, Finanzinstitutionen oder internationale Transaktionen mit Geldwäscherisiko. Liste zur Identifizierung von Kunden, die Korrespondenzkonten verwenden. Dazu gehört das Einholen von Informationen, die vergleichbar mit eingeholten Informationen über inländische Kunden sind, und das Verbot oder Auferlegen von Bedingungen beim Eröffnen oder Pflegen von Korrespondenz- oder Durchleitungskonten für eine ausländische Bank in den USA. FINCEN ist mit einer Reihe von Optionen ausgestattet, die so angepasst werden können, dass gezielt und effektiv dem Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nachgegangen werden kann.	Die Prüfung dieser Liste ist maßgeblich für Unternehmen, die dem amerikanischen Recht unterstehen.	A	D601012

Department of State – Bureau of International Security and Nonproliferation

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
NPS List of Nonproliferation Sanctions*	Die USA verhängen aufgrund verschiedener Präzedenzentscheidungen Sanktionen gegen ausländische Personen, private Institutionen und Regierungen, die im Bereich der Verbreitung von Waffen auffällig geworden sind.	Die Prüfung dieser Liste ist maßgeblich für Unternehmen, die dem amerikanischen Recht unterstehen.	A	D601016

* Die Nonproliferation Sanctions (NPS) wird wie auch die Entity List (EL) und die Military End User List (MEUL) aus der US Consolidated Screening List (USCSL) erzeugt. Es kann gelegentlich zu zeitlichem Verzug kommen, bis im Federal Register veröffentlichte Listungen in der USCSL und somit in der EL, MEUL oder NPS in *Compliance Screening* enthalten sind. Beachten Sie auch die Nutzungshinweise der USCSL unter <https://www.export.gov/article?id=Consolidated-Screening-List>.

Department of State –Bureau of Counterterrorism and Countering Violent Extremism

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
TEL Terrorist Exclusion List	Die Terrorist Exclusion List basiert auf dem USA Patriot Act von 2001, sie enthält bestimmte terroristische Organisationen und dient als Entscheidungshilfe in Bezug auf die Erteilung einer Einreiseerlaubnis. Einer Person, die mit einer auf der Terrorist Exclusion List genannten Organisation in Verbindung gebracht wird, kann die Einreise in die Vereinigten Staaten von Amerika verboten werden.	Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens.	A	D601015

General Services Administration (SAM)

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
SAM System for Award Management Exclusions (formerly GSA Excluded Party List System)	<p>Das System for Award Management (SAM) Exclusions enthält eine Liste der Parteien (natürliche Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder Schiffe), denen es nicht gestattet ist, staatliche Aufträge oder bestimmte Arten von finanzieller und nichtfinanzieller Unterstützung sowie Leistungen der US-Regierung zu erhalten. Eine gelistete natürliche oder juristische Person kann von mehreren US-Behörden gleichzeitig ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der großen Datenmenge muss bei AEB eine Softwarekomponente für die automatisierte Aktualisierung der SAM-Daten in der Compliance-Anwendung beauftragt werden.</p> <p>Zusätzlich kann zur performanten Verarbeitung der Betrieb bei AEB auf einer dedizierten Installation notwendig sein, welcher mit Mehrkosten verbunden ist.</p> <p>Preise und Angebote bitte direkt bei AEB erfragen. Kontaktaufnahme über die AEB-Webseite http://www.aeb.com oder über Ihren Ansprechpartner bei AEB.</p>	Die Prüfung dieser Liste ist maßgeblich für Unternehmen, die am Vergabesystem von staatlichen Aufträgen der US-Regierung teilnehmen.	B	D601005

3.1.4 Listen Japan

METI – Ministry of Economy, Trade and Industry

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
EUL End User List	Die End User List wird vom japanischen Wirtschaftsministerium (METI) herausgegeben und listet Personen, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie an der Entwicklung oder dem Bau von nuklearen, chemisch/biologischen Waffen oder Raketen beteiligt sind.	Die Prüfung dieser Liste ist maßgeblich für Unternehmen, die dem japanischen Recht unterstehen.	A	D601017

3.1.5 Listen Schweiz

SECO – Staatssekretariat für Wirtschaft

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
SECO Liste des Staatssekretariats für Wirtschaft der Schweiz	Die Liste enthält Personen und Organisationen, gegen die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz die Verhängung von Sanktionen beschlossen wurden.	Die Prüfung dieser Liste ist maßgeblich für Unternehmen, die dem Schweizer Recht unterstehen.	A	D601018

3.1.6 Listen Singapur

MAS – Monetary Authority of Singapore

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
SG-MAS List of the Monetary Authority of Singapore	Um in Singapur Finanzdienstleistungen anzubieten, ist eine Lizenz von der Monetary Authority of Singapore (MAS) nötig. Die Investor Alert List enthält eine Auflistung von Personen, die basierend auf Informationen des MAS fälschlicherweise als vom MAS lizenziert oder autorisiert angesehen werden.	Keine gesetzliche Vorgabe zur Prüfung dieser Liste, liegt im Ermessen des Unternehmens.	A	D601019

3.1.7 Listen Australien

DFAT – Department of Foreign Affairs and Trade

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
AUCL Australia Consolidated List	Diese australische Liste konsolidiert alle Personen und Organisationen, gegenüber denen seitens des UN-Sicherheitsrats oder seitens der australischen Regierung gezielte personenbezogene Finanzsanktionen erlassen wurden.	Die Prüfung dieser Liste ist maßgeblich für Unternehmen, die dem australischen Recht unterstehen.	A	D601024

3.1.8 Weitere Listen

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
UN Konsolidierte Liste des Sicherheitsrat s der Vereinten Nationen	Konsolidierte Liste aller Personen und Organisationen, gegenüber denen seitens des UN-Sicherheitsrats Sanktionen bestehen. Durch die Konsolidierung soll die Umsetzung der seitens der UN verhängten Maßnahmen in der Praxis vereinfacht werden. Die gelisteten Personen und Organisationen unterstehen verschiedenen Sanktionsregimen, die unterschiedliche Maßnahmen vorsehen.	Die Prüfung dieser Liste liegt im Ermessen des Unternehmens.	A	D601020

The World Bank Group

Liste	Beschreibung	Relevanz	Preiskategorie	Materialnummer
WBL World Bank List	Die World Bank List wird von der World Bank herausgegeben und listet Personen und Unternehmen, die als betrügerisch oder korrupt eingestuft und daher nicht mehr förderwürdig sind. Die gelisteten Personen und Unternehmen sind für den in der Liste angezeigten Zeitraum von einer Finanzierung durch die World Bank ausgeschlossen. Ziel dieser Liste ist die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.	Keine gesetzliche Vorgabe zur Prüfung dieser Liste, liegt im Ermessen des Unternehmens.	A	D601021

3.2 Listen von Reguvis (ehemaliger Bundesanzeiger Verlag; lizenzpflichtig)

Liste	Beschreibung	Preiskategorie	Materialnummer
BANZEU Europäische Listen BANZUS US-amerikanische Listen BANZDIV Diverse Listen	<p>Das Sanktionslistenangebot von Reguvis umfasst die entsprechenden EU-Finanzsanktionen (Quelle: „Amtsblatt der EU“) und die Veröffentlichungen im „Bundesanzeiger“.</p> <p>Sie werden ergänzt durch die verschiedenen vom U.S. Department of Commerce zur Prüfung empfohlenen Listen.</p> <p>Zudem beinhaltet der Daten-Content von Reguvis die relevanten Listen aus Japan, Australien, Kanada, Schweiz, Vereinigtem Königreich und weiteren nationalen sowie internationalen Sanktionslisten, wie z. B. die UN Consolidated Sanctions List.</p> <p>Die gesamte (stets aktuelle) Übersicht der von Reguvis angebotenen Listen finden Sie unter: http://www.awr-portal.de/SubBoy/pdf.jsp?site=ReadMe</p> <p>Für diese Listen können Sie direkt bei Reguvis eine Lizenz erwerben. Produktinformationen und Kontaktdaten finden Sie unter https://shop.reguvis.de/data-content/datenservice-haddex-sanktionslisten/</p> <p>Zusätzlich zur Lizenz bei Reguvis muss der Datenservice für die automatisierte Bereitstellung der Daten von Reguvis bei AEB beauftragt werden. Preise und Angebote bitte direkt bei AEB erfragen. Kontakt über AEB-Webseite http://www.aeb.com oder über Ihren Ansprechpartner bei AEB.</p>	A	D601002

3.3 Content von Dow Jones (lizenzpflichtig)

Liste	Beschreibung	Preiskategorie	Materialnummer
<p>DJ_* Name der Liste hängt ab vom bei Dow Jones lizenzierten Content-Paket.</p>	<p>Dow Jones stellt Content zu den folgenden Themen bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Globales Angebot an Sanktionslisten, Watchlists, Enforcementlisten, etc. • Spezial-Sanktionspaket „Sanctions Control & Ownership Feed (SCO)“ für die Prüfung des mittelbaren Bereitstellungsverbots und der 50%-Regel des OFAC • Politically Exposed Persons (PEP) für die Prüfung und Risikominimierung zu den Themen Geldwäsche und Anti-Korruption • „Adverse Media“ zur Prüfung negativer Medienberichterstattung über Geschäftspartner • „State Owned Companies“ zur Prüfung und Risikominimierung zum Thema Anti-Korruption in Bezug auf Unternehmen in Staatsbesitz <p>Dow Jones bietet diesen Content in folgenden Verkaufspaketen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SCO • Adverse Media • State owned Companies • Watchlist (enthält SCO, PEP und globales Sanktionslistenangebot) • Trifecta (enthält alle 4 Einzelpakete) <p>Aufgrund der großen Datenmenge ist es notwendig, dass Sie zusammen mit Dow Jones abstimmen, welcher Content genau gewünscht ist. Auch die Lizenzierung des Dow Jones Contents erfolgt direkt bei Dow Jones. AEB vermittelt Ihnen gern einen Ansprechpartner bei Dow Jones, der auch über die Integration mit AEB-Software Bescheid weiß.</p> <p>Zusätzlich zur Lizenz von Dow Jones muss bei AEB eine Softwarekomponente für die automatisierte Aktualisierung der Dow-Jones-Daten in der Compliance-Anwendung beauftragt werden. Preise und Angebote bitte direkt bei AEB erfragen. Kontaktaufnahme über die AEB-Webseite http://www.aeb.com oder über Ihren Ansprechpartner bei AEB.</p>	<p>SCO: B</p> <p>Watchlist (WL): C</p> <p>Trifecta: D</p>	<p>SCO: D601003</p> <p>WL: D601006</p> <p>Trifecta: D601004</p>

3.4 Gibt es einen Datenservice für die Frühwarnhinweise des BMWi?

Die sogenannten Frühwarnhinweise des BMWi sind nicht öffentlich und werden Unternehmen nur direkt von der zuständigen IHK zur Verfügung gestellt.

AEB bekommt diese nicht zum Zwecke der Weitergabe an Kunden. Auch die AEB-Partner haben die Frühwarnhinweise nicht im Standardangebot.

Sollten Sie selbst Frühwarnhinweise erhalten und wollen diese mit Hilfe der Compliance-Anwendung von AEB prüfen, können Sie die Adressen als manuelle Verbotsliste in der Software hinterlegen.

AEB bietet Ihnen das Eintragen der Frühwarnhinweise in Ihre Installation auch als Dienstleistung an. Hierzu ist die Bereitstellung der Frühwarnhinweise durch Sie notwendig.

AEB

AEB SE

Hauptsitz . Sigmaringer Straße 109 . 70567 Stuttgart . Deutschland . +49 711 72842 0 . www.aeb.com .
info.de@aeb.com . Registergericht: Amtsgericht Stuttgart . HRB 767 414 . Geschäftsführende Direktoren:
Matthias Kieß, Markus Meißner . Vorsitzende des Verwaltungsrats: Maria Meißner

Standorte

Düsseldorf . Hamburg . Lübeck . Mainz . Malmö . München . New York . Paris . Prag . Rotterdam
Salzburg . Singapur . Soest . Stuttgart . Warwick . Zürich